

Staatliches Schulamt für den
Landkreis Marburg-Biedenkopf
Robert-Koch-Str. 17
35037 Marburg

Merkblatt

(Stand: 01.08.2019)

Zuschüsse zu den Kosten der auswärtigen Unterbringung und Verpflegung bei der Teilnahme am Berufsschulunterricht in überörtlichen Fachklassen innerhalb oder außerhalb Hessens

Zuschüsse zu den Fahrtkosten bei der Teilnahme am Berufsschulunterricht außerhalb Hessens

Erlass des Hessischen Kultusministeriums vom 26.09.2019 (Amtsblatt 11/2019 Seite 1110)

1. Grundsätzliche Regelungen

Die Gewährung der Zuschüsse zu den Unterbringungs-, Verpflegungs- und Fahrtkosten ist eine freiwillige Leistung des Landes Hessen, auf die ein Rechtsanspruch nicht besteht.

Die Zuschüsse werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Berufsschülerinnen und Berufsschülern mit Ausbildungsvertrag gewährt, deren Beschäftigungsort in Hessen liegt. Dabei muss die Berufsschulpflicht (darunter fällt nicht die überbetriebliche Ausbildung) durch den Besuch einer überörtlichen Fachklasse in Blockform an der zuständigen öffentlichen Schule Hessens, bzw. an der Schule, deren Besuch nach § 66 des Hessischen Schulgesetzes gestattet wurde oder einer vom Hessischen Kultusministerium als Ersatz für den Berufsschulunterricht anerkannten Schule bzw. einem entsprechend anerkannten Lehrgang erfüllt werden. Im Falle einer Gestattung ist der Zuschuss auf den Betrag begrenzt, der beim Besuch der zuständigen Schule zu leisten wäre.

Die Zuschussregelungen gelten auch für Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die dauernd in Hessen wohnen und ihre Berufsausbildung außerhalb Hessens absolvieren, sofern nicht in dem anderen Bundesland ein Zuschuss gewährt wird. Darüber ist eine Bestätigung der für den Ausbildungsort zuständigen Behörde vorzulegen.

Ein Zuschuss zu Unterbringung und Verpflegung wird nur gewährt, wenn und solange der Berufsschülerin oder dem Berufsschüler die tägliche Fahrt zum Unterrichtsort nicht zugemutet werden kann und aus diesem Grunde eine auswärtige Unterbringung notwendig ist.

Zumutbar ist in der Regel eine Fahrtzeit von bis zu täglich drei Stunden für die Hin- und Rückfahrt beim Benutzen des günstigsten, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels.

Sofern Leistungen aus anderen öffentlichen Mitteln für den gleichen Zweck geleistet werden, werden diese in voller Höhe auf den Landeszuschuss angerechnet.

2. Höhe der Zuschüsse

2.1 Unterkunfts- und Verpflegungskosten

Der Zuschuss zu den Unterkunfts- und Verpflegungskosten beträgt pauschal 20,00 € für jeden Tag des notwendigen auswärtigen Aufenthalts, für den Kosten entstanden sind, unabhängig von der Höhe der tatsächlichen Kosten. Für An- und Abreisetage werden Zuschüsse gewährt, wenn Kosten nachgewiesen werden und die Unterrichtszeiten eine Abreise vor sechs Uhr morgens am ersten Unterrichtstag bzw. eine Ankunft nach 22 Uhr abends am letzten Unterrichtstag bedingen würden.

Unterrichtsfreie Tage werden bezuschusst, wenn Kosten nachgewiesen werden. Für Tage, an denen der Unterricht unentschuldigt versäumt wurde, an Prüfungstagen, Tagen der überbetrieblichen Ausbildung und Tagen, an denen Kosten lediglich für Verpflegung entstanden sind, wird kein Zuschuss gewährt.

2.2 Fahrtkosten

Ein Zuschuss zu den Fahrtkosten kann den unter 1. genannten Auszubildenden ab der Fachstufe 1 (2. Ausbildungsjahr) gewährt werden, die eine Berufsschule außerhalb Hessens besuchen. Der Zuschuss wird in Höhe der Kosten für die Fahrkarten der öffentlichen Verkehrsmittel des jeweils günstigsten Tarifes abzüglich evtl. verfügbarer Ermäßigungen und abzüglich eines zumutbaren Eigenanteils von 365 € pro Schuljahr gewährt. Dabei gelten folgende Höchstbeträge pro Schuljahr:

- Einfache, kürzeste Fahrstrecke vom Wohnort bis zur Schule bis zu 200 km: 600 €.
- Einfache, kürzeste Fahrstrecke vom Wohnort bis zur Schule bis zu 400 km: 1.200 €.
- Einfache, kürzeste Fahrstrecke vom Wohnort bis zur Schule mehr als 400 km: 1.800 €.

Bei Benutzung eines privaten PKW werden derzeit 0,21 € (Stand: August 2019) pro Entfernungskilometer zwischen der Wohnung und der Berufsschule für die Hin- und Rückfahrt gewährt. Dabei kann der Aufwand, z. B. im Rahmen von Fahrgemeinschaften, pro Fahrzeug nur einmal abgerechnet werden. Es wird ein zumutbarer Eigenanteil von 365 € pro Schuljahr in Abzug gebracht. Es gelten die hälftigen oben genannten Höchstbeträge pro Schuljahr.

3. Beantragung der Zuschüsse

Für die Beantragung sind die Antragsformulare in der jeweils aktuellen Fassung zu verwenden. Diese stehen auf der Homepage des Staatlichen Schulamtes Marburg (unter „Formulare und Downloads“) bereit. Antragsberechtigt sind ausschließlich die Berufsschülerinnen und Berufsschüler bzw. deren gesetzliche Vertreter. **Die Zahlung der Zuschüsse an Dritte (dazu zählt auch der Ausbildungsbetrieb) ist ausgeschlossen.**

Die Antragstellung kann

- bezüglich der Unterkunfts- und Verpflegungskosten frühestens nach Abschluss eines Unterrichtsblockes,
- bezüglich der Fahrtkosten frühestens nach dem Ende des Schuljahres, in dem die Fahrt stattgefunden hat,

direkt beim Staatlichen Schulamt Marburg erfolgen. Die Anträge sind dem Ausbildungsbetrieb vor Weiterleitung an das Staatliche Schulamt zur Kenntnisnahme vorzulegen. Anträge sind grundsätzlich schriftlich zu stellen; eine elektronische Einreichung ohne die erforderlichen Unterschriften und Stempelabdrücke im Original entsprechen nicht der Schriftform. Auf jeden Antrag ergeht ein Bewilligungsbescheid mit Darstellung der Berechnung des Zuschusses oder ein begründeter Ablehnungsbescheid.

Wichtig: Anträge, die nach dem Ende des Schuljahres (31.07.) nicht vollständig mit allen notwendigen Angaben, Nachweisen und Bestätigungen

spätestens am 31.12.

jeden Jahres (Eingangsstempel des Staatlichen Schulamtes) bei mir vorliegen, können nicht mehr berücksichtigt werden. **Bitte beachten Sie, dass Ausnahmen nicht möglich sind!**

Mit dem Antrag sind vorzulegen:

- Teilnahmebescheinigung der Schule gemäß Vorgabe im Antragsformular,
- Nachweis über Zeiten und Kosten der auswärtigen Unterbringung gemäß Vorgabe im Antragsformular (entfällt, sofern lediglich Fahrtkosten beantragt werden),
- für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln die Fahrkarten und, falls diese keine Angaben bezüglich des Kaufpreises enthalten, eine entsprechende Quittung des Beförderungsunternehmens (nur, wenn Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln beantragt werden),
- für Fahrten mit dem privaten KFZ eine Versicherung der Richtigkeit der gemachten Angaben, dass das für die Abrechnung angegebene Fahrzeug tatsächlich für die angegebenen Fahrten von der antragstellenden Person verwendet wurde (siehe Antragsformular; nur, wenn Fahrtkosten mit dem privaten PKW beantragt werden).

4. Fahrtkostenerstattung nach dem Hessischen Schulgesetz

Ob der für den Wohnort der Auszubildenden oder des Auszubildenden zuständige Schulträger Fahrtkosten zur Berufsschule in Anwendung des § 161 des Hessischen Schulgesetzes **in der Grundstufe** erstattet, bitte ich mit diesem zu klären.

Auszubildende in der Fachstufe mit eigenem Hausstand können Fahrtkosten im Rahmen der Berufsausbildungsbeihilfe von der Arbeitsverwaltung erstattet bekommen.